



Wolfgang Spähn
Carl-Friedrich-Gauß-Straße 34
67063 Ludwigshafen
Telefon (0621) 52 21 35
wolfgang.spaehn@t-online.de

Frau Ministerin
Dr. Stefanie Hubig
Ministerium für Bildung

55116 Mainz

2. April 2024

Stellungnahme zum Antwortschreiben des Ministeriums auf die Frage, wie das Recht auf inklusiven Unterricht bei fehlender Integrationshilfe sichergestellt wird

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Hubig,

im Rahmen einer Sitzung der AG Bildung und Teilhabe des Landesteilhabebeirats stellte ich auf dem Hintergrund vieler Beratungsgespräche mit Eltern an das Bildungsministerium die Frage **wie das Recht auf inklusiven Unterricht bei fehlender Integrationshilfe sichergestellt wird**.

Nun liegt die Antwort von Frau Beyer vor (AZ 9423B) und als Vertreter der LAG RLP Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e.V. im Landesteilhabebeirat möchte ich dazu Stellung nehmen. Die Antwort von Frau Beyer ist völlig unbefriedigend und für Eltern maßlos enttäuschend:

- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung **wird kein verlässliches Schulangebot** gemacht, eine „Nichtteilnahme am Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung“ wird bei fehlender Integrationshilfe nicht ausgeschlossen. Besonders betroffen sind dabei „Fälle mit einem hohen Betreuungsbedarf“.
- Hier werden **strukturelle Defizite** in der inklusiven Beschulung deutlich, die letztlich zur Ausgrenzung (=Diskriminierung) von Schülerinnen und Schülern mit hohem Unterstützungsbedarf führen. Denn Form und Umfang der Teilnahme am Unterricht hängen ab „vom **konkreten Unterstützungsbedarf** der Schülerin oder des Schülers, der **Personalsituation der Schule** im Einzelfall und der **Situation in der betroffenen Klasse**“.
- Auch der zeitliche Rahmen für eine „ausnahmsweise kurzfristige Nichtteilnahme am Unterricht“ wird in dem Antwortschreiben offengehalten. Dies schafft eine **hohe Unverbindlichkeit für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und deren Eltern**. Faktisch wird damit das vorbehaltlose Recht der Eltern auf inklusiven Unterricht für ihr Kind (§ 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 59 Abs. 4 Schulgesetz) außer Kraft gesetzt.
- Inklusiver Unterricht wird als „Verantwortungsgemeinschaft aller Institutionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich“ beschrieben. Eltern werden in diese „gemeinsame Verantwortungsgemeinschaft“ hineingezogen, wenn die nötigen personellen Ressourcen fehlen und dadurch der gemeinsame Unterricht nicht gewährleistet werden kann. In dem Antwortschreiben wird nicht konkretisiert was das bedeuten kann - und was nicht. Es wird auch

nicht reflektiert, dass dies in der Praxis häufig nicht funktioniert. Eltern, Schule und Leistungsträger bleiben sich selbst überlassen. In der alltäglichen Realität bedeutet es die Kompensation des Unterrichtsausfalls in vielfältigen Variationen **zu Lasten der Eltern und ihrer Kindern mit Behinderung.**

- Völlig unberücksichtigt bleibt auch, dass die bisherige Praxis der Standortauswahl von Schwerpunktschulen unter dem Aspekt der Ressourcenbündelung zu problematischen Fehlentwicklungen führte, die dem Bildungsministerium bekannt sind: „In der Konsequenz sind inklusive Schulen in Rheinland-Pfalz zunehmend durch sozial ungünstige Entwicklungsmilieus geprägt, mit Folgen für die Chancengerechtigkeit und das soziale Miteinander“ so aus der Zusammenfassung der Ergebnisse einer im November 2021 veröffentlichten wissenschaftlichen Analyse (Marcel Helbig; Sebastian Steinmetz, Zeitschrift für Erziehungswissenschaft ZfE, 11/2021). Dies sind **keine stärkenden Rahmenbedingungen** für Eltern von Kindern mit Behinderung.
- Lassen sich die personellen Probleme und die daraus resultierenden Belastungen nicht lösen, **wird das Förderschulsystem notgezwungen eine Option für die Eltern.** Dies hat dann nichts zu tun mit dem bewusst wahrgenommenen „Wahlrecht“ der Eltern zwischen inklusivem Unterricht oder Förderschule. Vielmehr ist es das Resultat hochproblematischer Rahmenbedingungen an den inklusiv arbeitenden Schulen.

Grundsätzliches: Die entstehenden Problemlagen bei fehlenden Fachkräften/Integrationshilfen machen an diesem Teilaspekt deutlich, wie dringlich die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems im Sinne der UN-BRK bei uns ist. *„Lernende mit Behinderungen in allgemeinen Klassen ohne begleitende strukturelle Reformen, zum Beispiel in Bezug auf Organisation, Lehrpläne und Lehr- und Lernmethoden unterzubringen, stellt keine Inklusion dar“* (Allgemeinen Bemerkungen Nr. 4 des UN-Fachausschuss). Das „Projekt zur Weiterentwicklung des Einsatzes von Integrationshilfen (...)“ muss im Kontext einer systemischen Schulreform angegangen werden. Mittel- und langfristig ist die Schulassistenten an den Schulen anzusiedeln. Dies wurde bereits in dem Ihnen vorliegenden **Aufruf für ein inklusives Schulsystem in Rheinland-Pfalz (2022)** als notwendiger Schritt erläutert und wird von vielen Eltern, Fachleuten und verschiedensten Organisationen unterstützt.

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Hubig, ich möchte Sie im Namen vieler betroffener Eltern und auch von Lehrkräften dringend bitten, sich dieser Angelegenheit anzunehmen. Denn die derzeitige Situation in Rheinland-Pfalz zeigt, dass *„die volle und effektive Teilhabe, Zugänglichkeit, Beteiligung und der Lernerfolg aller Lernenden“* nicht in den Mittelpunkt inklusiver Bildung gestellt wird, wie es der UN-Fachausschuss in der Auslegung des normativen Inhalts von § 24 in der UN-BRK fordert. Um in der Logik des Bildungsministeriums zu bleiben, die von einer "Verantwortungsgemeinschaft aller Institutionen" spricht, erlaube ich mir dieses Schreiben auch an das Sozialministerium, Herrn Minister Alexander Schweitzer, zu verschicken.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Spahn